

Beschlussvorlage VV-08/17

für die 57. Verbandsversammlung am 15. November 2017
(zu TOP 7 e)

Beschlussfassung zur Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 57. Sitzung am 15.11.2017 Folgendes beschließen:

- 1.) Die Option des Bundesgesetzgebers, das ROG in seiner ab Ende November 2017 geltenden Neufassung für die Teilfortschreibung des RREP anzuwenden, wird genutzt.
- 2.) Dies schließt die Möglichkeit von bedingten Festlegungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG (neu) ein.
- 3.) In den Fällen, in denen nur die Unterschreitung des planerisch gewünschten Abstandes von 2,5 km zwischen einem bestehenden Eignungsgebiet aus dem RREP 2011 („Altgebiet“) und einem neu geplanten Eignungsgebiet das neue Gebiet verhindert, soll eine bedingte Festlegung getroffen werden. Sie sieht vor, dass mit der endgültigen Aufgabe der Windenergienutzung im Altgebiet eine Windenergienutzung im neuen Gebiet zulässig ist.

Begründung:

Am 23.05.2017 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (RORÄndG) beschlossen. Im Kern sieht es eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) zum 29.11.2017 vor.

Für die Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg sind die folgenden Regelungen im neuen ROG von besonderem Interesse:

- § 7: Befristete / bedingte Nutzungen, Folge- und Zwischennutzungen
- § 27: Anwendungsvorschrift für die RO in den Ländern.

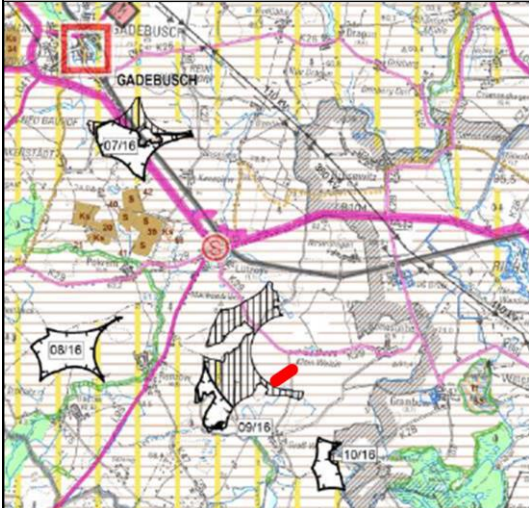
§ 7 Abs. 1 lautet in seiner Neufassung (besonders relevanter Text **hervorgehoben**):

*„In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. **Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.**“*

In Westmecklenburg gibt es mehrere Fälle, in denen der Abstand von 2,5 km zu einem bestehendem Windeignungsgebiet („Altgebiet“) der Festlegung eines neuen Eignungsgebietes als einziges Kriterium entgegensteht. Meist sind diese Gebiete als Potenzialsuchräume mit Stand vom 20.01.2016 erkennbar. Eine bedingte Festlegung im Sinne der o.g. Regelung könnte vorsehen, dass im neuen Eignungsgebiet Windenergieanlagen (WEA) nur errichtet werden können,

- sobald die WEA im benachbarten Altgebiet komplett abgebaut sind
- und Repowering im benachbarten Altgebiet ausgeschlossen ist (z.B. Bebauungsplan ist aufgehoben, Darstellung im Flächennutzungsplan ist zurückgenommen, keine laufenden Anträge auf Genehmigung nach BImSchG).

**§7 ROG (neu):
Theoretisches Beispiel für bedingte Raumnutzung / Folgenutzung**



Potenzialsuchraum südlich von Lützwitz (anschließend an WEG 09/16) u.a. aufgrund des 2,5 km Abstandes zu bestehendem Windpark („Altgebiet“) nördlich von Klein Welzin (rot markiert).

Mögliche Festsetzung, falls der Abstand das einzige Kriterium wäre:

Sobald die WEA im „Altgebiet“ abgebaut sind, wird der PSR zu einem WEG.

Die Vorteile dieser bedingten Festlegung sind:

- Es entsteht ein Anreiz zum Abbau der alten WEA, ohne dass im meist siedlungsnahen Altgebiet ein Repowering erfolgt.
- Der Abstand von 2,5 km zwischen benachbarten Windparks bleibt gewahrt.
- Die Kulisse des RREP kann auf künftigen Rückbau von WEA reagieren, ohne dass es eines erneuten Änderungsverfahrens bedarf.

Diese Regelung ist nur bei Altgebieten sinnvoll. Liegen zwei neue Eignungsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft, dann werden diese derart zugeschnitten, dass der Abstand von 2,5 km gewahrt bleibt. Dies war auch Grundlage für die Kulisse zur ersten Beteiligung (Beschluss der Verbandsversammlung am 20.01.2016).

§ 27 Abs. 1 ROG (neu) sieht vor:

„Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen (...), die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.“

Ein Schritt im o.g. Sinne ist der Beginn der zweiten Beteiligungsstufe. Der RPV hat damit die Option, in der zweiten Beteiligungsstufe mit dem Instrument der bedingten Festlegung zu arbeiten.

Im Rahmen seiner 131. Sitzung am 11.10.2017 hat sich der Vorstand mit der Thematik befasst und einstimmig beschlossen, der Verbandsversammlung zu empfehlen, von der Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen ROG Gebrauch zu machen (siehe Beschluss VS-14/17).

gez. Rolf Christiansen

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg